

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.72
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / Ausgangslage VA 2016	2
3.2	Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019.....	5
3.3	Entwicklung Asylgesuchszahlen und UMA / Begründung Nachkredit.....	6
4	Herleitung des Saldoüberschusses	8
5	Auswirkungen auf Finanzen	9
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7	Antrag.....	9

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2016 wird für die Produktgruppe Migration und Personenstand ein Nachkredit beantragt. Die Saldoüberschreitung betrifft die durch den Bund nicht gedeckten Zusatzaufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund höherer Gesuchs- und Zuweisungszahlen. Der Nachkreditbeschluss stellt gleichzeitig die Ausgabenbewilligung dar.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a und Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / Ausgangslage VA 2016

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM) des Kantons Bern ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten. Das MIP kann diese Aufgaben durch Leistungsverträge an private oder öffentliche Trägerschaften übertragen. Das Amt verpflichtet sich, die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zu berücksichtigen.

Als UMA gelten alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und die sich in einem Asylverfahren befinden. Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) hält die zuständigen Behörden dazu an, Kinder – auch wenn sie sich in einem Asylverfahren befinden – gegenüber Kindern mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit Bürgerrecht nicht schlechter zu stellen.

Art. 9 Abs. 5 EG AuG und AsylG sowie Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG verpflichten das MIP, die besonderen Bedürfnisse der UMA bei der Betreuung und Unterbringung zu berücksichtigen. Die erwähnten Artikel beziehen sich auf die Nothilfe. Was für die Nothilfe zugunsten von UMA mit abgewiesenem Asylgesuch gilt, muss als Minimalstandard auch für die Asylsozialhilfe zugunsten von UMA im laufenden Asylverfahren gelten, selbst wenn dies nicht explizit aus den Rechtsgrundlagen hervorgeht.

Für UMA gelten dieselben subventionsrechtlichen Bestimmungen wie für erwachsene Asylsuchende: Der Bund subventioniert den Kantonen die Kosten für die Asylsozialhilfe. Er gilt den Kantonen die Kosten mit Pauschalen ab (Art. 88 Abs. 1 AsylG). Mit der Globalpauschale für Personen im hängigen Asylverfahren sind sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen abgegolten (Art. 21 AsylV 2). Die Kostenaufteilung des SEM der Globalpauschale 1 weist im Jahr 2015 für die Unterbringung und Betreuung von UMA keinen speziellen Anteil aus.

Aufgrund der hohen Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen weisen diese eine Langzeitperspektive für ihren Aufenthalt in der Schweiz auf. Deshalb verfolgt der Regierungsrat auch bei den unbegleiteten Minderjährigen die Stossrichtung einer nachhaltig angelegten Integration von Beginn an.

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000 für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016, sichergestellt werden kann.

In beiden Krediten sprach sich der Grosse Rat eindeutig für das Konzept „Spezialisierung“ im Kanton Bern aus. Dies hat der Grosse Rat am 07. September 2015 mit GRB 732/2015 nochmals bekräftigt, indem er nach Prüfung weiterer Varianten zur Unterbringung der UMA zum Schluss gekommen ist, dass der bisher bewährte Betrieb der UMA-Zentren nach dem Konzept „Spezialisierung“ fortgesetzt werden soll. Dafür hat er für die Jahre 2017 bis 2019 einen Verpflichtungskredit von jährlich CHF 6'900'000 gesprochen, basierend auf der Annahme, dass auch in den nächsten Jahren rund 140 UMA im Kanton Bern unterzubringen und zu betreuen sind.

Das Konzept „Spezialisierung“ sieht vor, dass alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA wie bisher in einem speziellen UMA-Zentrum platziert werden. Das UMA-Zentrum übernimmt die Betreuung aller UMA unter 18 Jahre im Kanton Bern, unabhängig von ihrem Status (hängiges Asylverfahren, vorläufige Aufnahme, Wegweisungsentscheid, abgelaufene Ausreisefrist). Das UMA-Zentrum wird zum Kompetenzzentrum und ist verpflichtet, für alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA eine passende Betreuung zu finden. Zum Leistungsangebot des UMA-Zentrums gehören ein 24-Stunden-Intake und ein Case-Management. Das Zentrum bringt UMA mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten in passenden internen oder externen Wohnformen unter.

Es greift hierbei bei der Unterbringung von unter 14-jährigen UMA auf ein eigenes Netzwerk von Pflegefamilien zurück. Während stationären Aufenthalten von UMA in kantonalen Spezialinstitutionen (beispielweise Akut-Kinderpsychiatrie) stellt der Betreiber des UMA-Zentrums diesen Dienstleistern, im Rahmen des Case Managements, wichtige unterstützende Dienstleistungen (z.B. Suche nach Anschlusslösungen, Übersetzungshilfen) an. Bei rechtskräftig weggewiesenen UMA koordiniert der Zentrumsbetreiber die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden und der Polizei für die Ausreise. Das Konzept „Spezialisierung“ hat den Vorteil, dass sie ein Gesamtpaket an Lösungen für die Unterbringung und Betreuung von UMA zu einem einheitlichen Kostenansatz vorsieht. Im Grundsatz werden zunächst alle UMA in ein UMA-Zentrum eingewiesen. Der Betreiber des UMA-Zentrums muss mit den Vertrauenspersonen oder Beiständen die Abklärungen treffen, ob und inwiefern den spezifischen Bedürfnissen eines jeden UMA im Zentrum Rechnung getragen werden kann oder ob diese extern untergebracht werden müssen und welche Betreuungsleistungen im letzteren Fall vom Betreiber des UMA-Zentrums erbracht werden können. Der Betreiber verfügt über ein Netz mit verschiedenen Organisationen und Pflegefamilien, die im Auftrag des Zentrums unter Zustimmung der Vertrauensperson oder des Beistands Wohnraum und Betreuung anbieten. Die Prozessverantwortung bleibt beim Betreiber des UMA-Zentrums. Die Wohnsituation wird periodisch mit den Beiständen evaluiert und bei Bedarf der aktuellen Situation der UMA angepasst.

Die Kosten für das Konzept „Spezialisierung“ belaufen sich auf CHF 171 pro UMA und Tag, unabhängig davon, ob sie im UMA-Zentrum, in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer anderen Wohnform untergebracht sind. Daraus kann der Kanton Bern CHF 36.50 aus Bundessubventionen decken. Es verbleiben somit CHF 134.50 pro UMA und Tag, welche aus kantonalen Mitteln zu decken sind.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits anfangs Anfang des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 jedoch bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand (Zuweisung Bund) hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA. Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung war deshalb für das Jahr 2015 ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'000 notwendig, welcher am 14. März 2016 durch den Grossen Rat genehmigt wurde (2015.POM.288).

Der Voranschlag 2016 basierte auf den bestehenden Krediten mit einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA und damit nicht gedeckten Kosten von CHF 6'900'000 (140 UMA * 365 Tage * CHF 134.50 ungedeckte Kosten).

3.2 Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019

Mit den kostengünstig ausgerichteten Pauschalen des Bundes können schon seit mehreren Jahren nicht mehr alle Aufwände, unter anderem für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe, die Betreuung und Unterbringung inklusive Sonderunterbringungsformen, die Sicherheit und die Gesundheitsversorgung, gedeckt werden. Mit der Auflösung der durch frühere Ertragsüberschüsse gespeisten Asylreserve per 31. Dezember 2015 fiel die Möglichkeit zur Deckung solcher Aufwände durch diese Reserve weg.

Aus diesem Grund entschied sich die POM zur Einreichung eines Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019, welcher erstmals alle durch die Bundessubventionen nicht gedeckten Aufwände zusammenfasst, welche beim MIP im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Asylgesetzes anfallen. Der Kredit deckt die gesamte Übergangszeit ab, bis die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 umgesetzt sein wird.

Die POM ging in diesem Kreditgeschäft von zwei Krisenjahren gefolgt von zwei Jahren mit starker Tendenz zur Normalisierung aus, um den Deckungsbeitrag zwischen den Erträgen von Seiten des SEM und der Aufwände des MIP zu simulieren. Gerade weil die weltpolitische Lage der nächsten vier Jahre nicht prognostiziert werden kann, können die angenommenen Variablen in den folgenden Jahren entsprechend grossen Schwankungen ausgesetzt sein. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird. Grundsätzlich musste zum Zeitpunkt der Einreichung des Kredites davon ausgegangen werden, dass es in den Jahren 2016 und 2017 erneut zu einer vergleichbaren Situation wie in den Jahren 2014 und 2015 kommen kann und die Anzahl der im Kanton Bern unterzubringenden Personen des Asylbereichs ausgesprochen hoch sein wird. Dies wurde in verschiedenen Briefen und Papieren des SEM klar zum Ausdruck gebracht, indem die Kantone aufgefordert wurden, sich darauf vorzubereiten.

Die massgebende Nettokreditsumme beläuft sich für das Jahr 2016 auf CHF 32'647'000.-. Danach sinkt die beantragte Nettokreditsumme im Jahr 2017 auf CHF 26'484'000.-, im Jahr 2018 auf CHF 26'238'000.- und im Jahr 2019 auf CHF 20'023'000.-. Mit diesen Beträgen ist rein rechnerisch die Unterbringung von 570 UMA im Jahr 2016, 433 UMA im Jahr 2017, 400 UMA im Jahr 2018 und 300 UMA im Jahr 2019 gesichert.

Im Vortrag zum Objektkredit wurde unter Punkt 5.3 darauf hingewiesen, dass ein Nachkredit für das Jahr 2016 im Hinblick auf den voraussichtlichen Fehlbetrag von CHF 27'560'860 wahrscheinlich ist.

Kostenarten	Budget 2016	Kredit Antrag 2016	Differenz in CHF
318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	93'244'349	213'810'239	- 120'565'890
450000, 460000	88'158'156	181'163'186	93'005'030
Nettokreditsumme inkl. MwSt.	5'086'193	32'647'053	- 27'560'860

Tabelle1: Fehlbetrag zu Budget (2016)

Der Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019 wurde am 15. Juni 2016 durch den Regierungsrat und am 5. September 2016 durch den Grossen Rat bewilligt (2016.POM.138). Darin enthalten sind wie aufgeführt unter anderem die für das Jahr 2016 ungedeckten Kosten für UMA in der Höhe von rund CHF 28 Millionen bei einem durchschnittlichen Bestand von 570 UMA. Dieser Kostenpunkt ist im DB-Schema dem Saldo I zugewiesen und somit nachkreditpflichtig, sofern der Voranschlag überschritten wird.

Gegen den Verpflichtungskredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019 wurde das Referendum ergriffen. Der Termin zur Abgabe der beglaubigten Unterschriften läuft bis zum 06. Februar 2017. Zum Zeitpunkt der Eingabe des Nachkredites ist somit noch nicht bekannt, ob das Referendum zustande kommt. Die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit wird jedoch als sehr hoch eingeschätzt. Somit ist der Kredit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig und es dürfen gestützt darauf keine Verpflichtungen eingegangen werden.

3.3 Entwicklung Asylgesuchszahlen und UMA / Begründung Nachkredit

Die Asylgesuchszahlen stiegen im Jahr 2015, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte markant an. Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen im Jahr 2015 (insgesamt 39'523 Asylgesuche, davon 5'428 Zuweisungen an den Kanton Bern) prognostizierte des Staatssekretariats für Migration (SEM) für das Jahr 2016 mindestens 40'000 Asylgesuche. An dieser Prognose für das Jahr 2016 hielt das SEM auch im Sommer 2016 und bis in den Herbst 2016 noch fest. Zudem beauftragte es die Kantone mit einer Notfallplanung. Noch am 6. September 2016 schreibt das SEM in der Lagebeurteilungssitzung des VKM/SEM wortwörtlich: „Für das Jahr 2017 ist noch keine verbindliche Prognose möglich. Ein plötzlicher starker Anstieg der Asylgesuchszahlen kann nicht ausgeschlossen werden, da weiterhin ein grosses Potential von Personen besteht, die ein Asylgesuch in Europa stellen möchten.“

Schlussendlich wurden im Jahr 2016 in der Schweiz insgesamt 27'207 Asylgesuche gestellt. Damit ist die anfängliche Prognose von mindestens 40'000 Asylgesuchen nicht eingetroffen, dennoch liegen die Zahlen deutlich über der Annahme zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 2016.

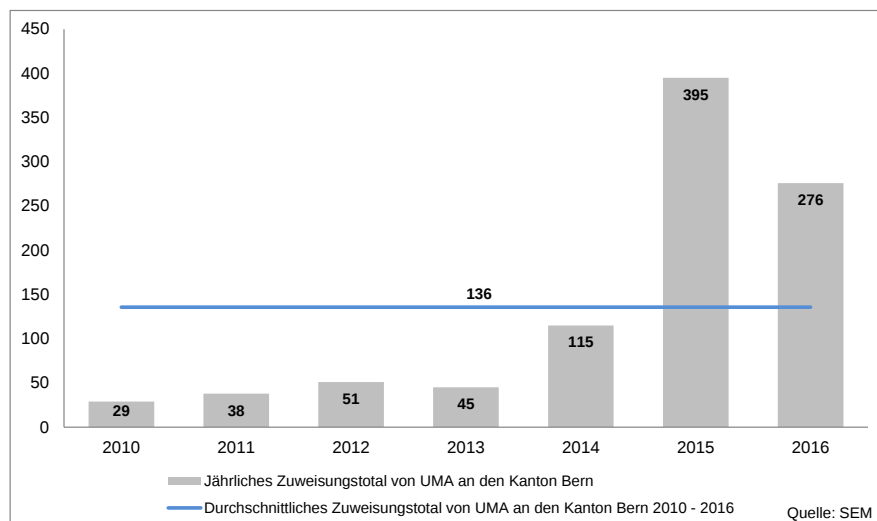


Abbildung 1: Zuweisung von UMA an den Kanton Bern in den Jahren (2010 – 2016)

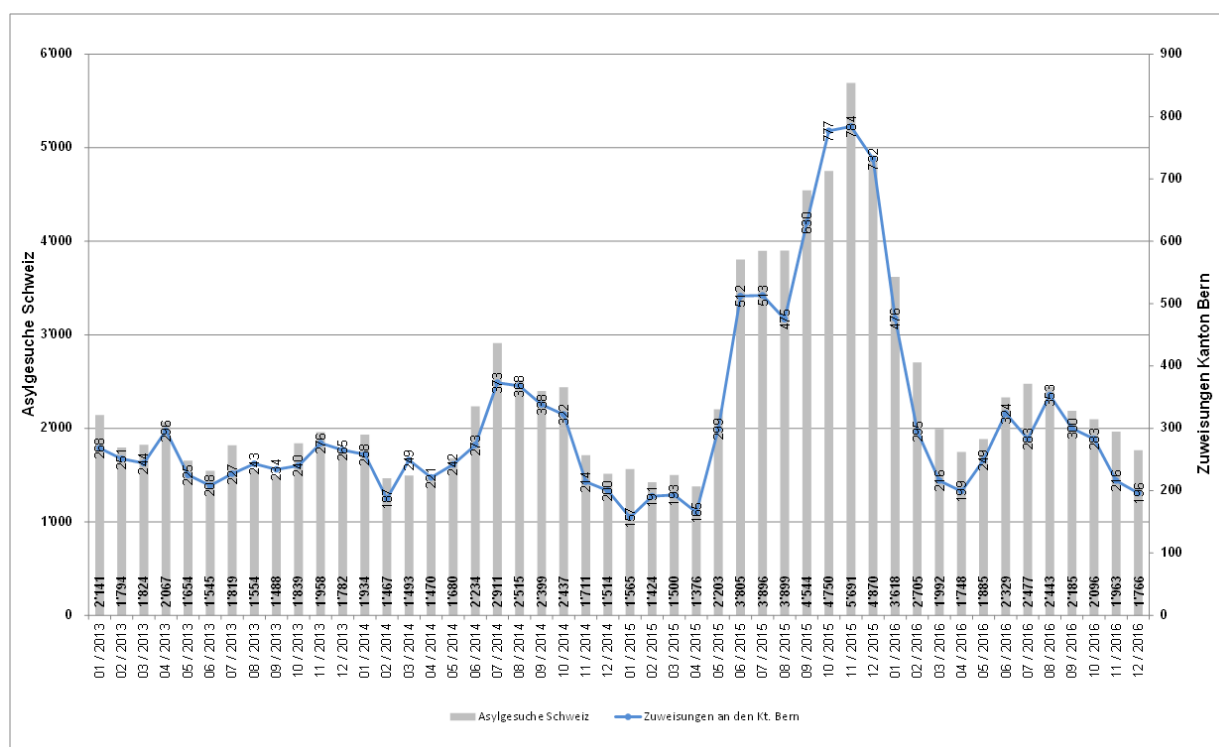


Abbildung 2: Asylgesuche in der Schweiz und Zuweisungen an den Kanton Bern (01/2013 - 12/2016)

Dem Kanton Bern wurden im Jahr 2016 3'390 Asylsuchende zugewiesen, davon waren 276 UMA. Der effektive Bestand per 31. Dezember 2016 betrug 433 UMA und der durchschnittliche Bestand im Jahr 2016 417 UMA. Bei Kosten von CHF 171 pro UMA und Tag nach dem durch den Grossen Rat bewilligten Konzept „Spezialisierung“ verbleiben nach Abzug der Globalpauschale des Bundes CHF 134.50 pro UMA und Tag zulasten des Kantons.

Wie bereits unter Ziffer 3.2 erwähnt, wurde gegen den Beschluss des Grossen Rates 2016.POM.138 das Referendum ergriffen, weshalb diese Ausgabenbewilligung bis heute nicht rechtskräftig geworden ist und daher gestützt auf dieses Geschäft keine Verpflichtungen eingegangen werden darf. Sollte das Geschäft dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und sollte dieses vom Volk abgelehnt werden, bleiben die beiden Geschäfte RRB 780/2014 und 23/2015 bestehen. Damit besteht auf jeden Fall eine Ausgabenbewilligung für das Jahr 2016 in der Höhe von CHF 6'900'000.- (ausgehend von 140 UMA x 366 Tage x 134.50). Die POM musste trotz dieser unklaren Situation bezüglich Ausgabenbewilligung handeln und die dem Kanton Bern zugeteilten UMAs (im Jahr 2016 betrug der durchschnittliche Bestand 417 UMA) unterbringen. Die POM hat die vom Grossen Rat bewilligte Unterbringungs- und Betreuungsform nach dem Konzept „Spezialisierung“ weitergeführt, was schlussendlich mengengetrieben zu einer Saldoverschlechterung geführt hat.

Daraus ergeben sich im Jahr 2016 nicht gedeckte Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UMA in der Höhe von CHF 20'552'984.00¹. Nach Abzug der bewilligten Kredite in der Höhe von insgesamt CHF 6'900'000.00 ergibt sich eine Kreditüberschreitung von CHF 13'652'984.00. Davon können innerhalb der Produktgruppe Migration und Personenstand CHF 3'444'134.80 kompensiert werden. Für die verbleibenden CHF 10'300'000 (gerundet) wird hiermit der Nachkredit beantragt.

Insgesamt bot sich dem MIP keine Möglichkeit die Saldoverschlechterung abzuwenden, da sich die Asylgesuche in der Schweiz und damit Zuweisungszahlen des Bundes von UMA durch den Kanton Bern nicht steuern lassen.

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Voranschlag 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF -22'301'970
Mehraufwand UMA gegenüber dem Kredit/Voranschlag	CHF -13'652'984
Interne Kompensation in Produktgruppe	CHF +3'444'135
Rechnung 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF -32'510'819 ²
Überschreitung Saldo DB I (gerundet)	CHF 10'300'000

Kompensation

Produktgruppe «06.02.9100 Polizei»	CHF 10'300'000
------------------------------------	----------------

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Polizei» erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen unterschritten wurden. Zudem haben sich die Einnahmen positiver entwickelt als erwartet. Zum besseren Resultat haben vor allem buchhalterische Einflüsse, wie die Neubewertung der Personalarückstellungen

¹ Stand Konzernversion 1, 24.01.2017: Berechnung mit der durchschnittlichen Belegung UMA (Durchschnitt ergibt einen ungeraden Wert); 417,51445 UMA x CHF 134.50 x 366 Tage = CHF 20'552'984.

² Vorläufiger Wert, da die definitiven Zahlen erst im Verlaufe des Februars 2017 (Jahresabschluss 2016, Konzernversion 2) bekannt sind.

und die Reduzierung des Delkredere sowie tiefere Abschreibungen, beigetragen. Aufgrund des schwankenden Personalbestandes lagen zudem die Personalkosten leicht unter dem Voranschlag und für den operativen Polizeibetrieb mussten weniger Sachmittel eingesetzt werden als budgetiert.

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der ausgewiesene Mehraufwand resp. die Saldoüberschreitung wirkt sich voll in der Leistungsrechnung aus. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Die Polizei- und Militärdirektion beantragt dem Regierungsrat, den Nachkredit von CHF 10'300'000 (gerundet) dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- Beschlussesentwurf